

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01349 vom 30. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.01349](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01349)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01349 du 30 avril 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01349 del 30 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 2

Es sei dem Beschwerdeführer eine ganze Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 % zuzusprechen.

### E. 3

Es sei eventualiter ein polydisziplinäres Gerichtsgutachten einzuholen.

### E. 4

4.1 Was die somatische Situation angeht, kann der Beurteilung der Beschwerdegegnerin gefolgt werden, wonach vom 5. März 2010 bis Mitte Januar 2011 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit sowohl in der angestammten als auch in einer leidensangepassten Tätigkeit bestand und seit Mitte Januar 2011 in einer leidensangepassten Tätigkeit eine 50%ige Arbeitsfähigkeit besteht.

Diese Einschätzung entspricht der vom behandelnden Arzt Dr. B. bereits am 18. Januar 2011 abgegebenen Einschätzung (Urk. 12/29). Auch was den zeitlichen Verlauf der Arbeitsunfähigkeit angeht, beruht die Beurteilung der Beschwerdegegnerin vollumfänglich auf den von Dr. B. anlässlich des am 1. März 2011 mit der IV-Stelle erfolgten Telefonats gemachten Angaben (Urk. 12/31). Zwar postulierte Dr. B. die Vornahme eines Arbeitsbelastbarkeitstests, für die Bestimmung der medizinisch bedingten Arbeitsunfähigkeit genügen jedoch die gemachten Angaben, wonach leichte körperliche Tätigkeiten ohne Erfordernis einer durchgehenden Konzentration und mit der Möglichkeit, vermehrt Pausen einzulegen, in einem 50%igen Pensum möglich sind. Durch die Gewährung eines 20%igen leidensbedingten Abzugs seitens der IV-Stelle wurden die aus der verminderten Leistungsfähigkeit resultierenden Einschränkungen vollumfänglich berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Einschätzung von Dr. B., bei dem sich der Versicherte seit März 2010 in Behandlung befindet (Urk. 12/3 S. 3 Ziff. 6.7), erfüllt die Stellungnahme von Dr. D. vom RAD die beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht (vgl. obige E. 1.3), weshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C\_689/2010 vom 19. Januar 2011 E. 3.1.3) darauf abgestellt werden kann.

Der Versicherte reichte im übrigen keine weiteren Arztberichte ein, welchen eine höhergradige, somatisch bedingte Arbeitsunfähigkeit entnommen werden könnte.

4.2. Den Akten ist jedoch zu entnehmen, dass sich der Versicherte bereits im Sommer 2011 aufgrund psychischer Beeinträchtigungen bei Dr. C. \_\_\_ in Behandlung begeben hatte. Nachdem diese eine mindestens 70- bis 80%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert hatte, hätte die Beschwerdegegnerin vor Erlass der Verfügung eine psychiatrische Abklärung des Versicherten veranlassen sollen, um zu bestimmen, ob und allenfalls in welchem Umfang die von Dr. C. \_\_\_ gestellten Diagnosen, im Zusammenhang mit den somatischen Beschwerden, eine Arbeitsunfähigkeit bewirken.

4.3. Da dies nicht erfolgt ist, ist die Sache an die Vorinstanz zur Veranlassung einer ergänzenden Abklärung zurückzuweisen, um zu bestimmen, ob zusätzlich zur verbindlich festgestellten, somatisch bedingten 50%igen Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht eine weitergehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit besteht.

## E. 5

5.1. Beim Einkommensvergleich wendet der Beschwerdeführer gegen die von der IV-Stelle vorgenommene Berechnung (Urk. 12/32) ein, es sei bei der Bestimmung des Valideneinkommens anhand der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) nicht auf das Anforderungsniveau 3, sondern auf das Anforderungsniveau 1+2 abzustellen, da er in den letzten 15 Jahren hauptsächlich als Geschäftsführer oder Betriebsleiter eines Restaurationsbetriebes und nicht als Kellner oder Chef de Service tätig gewesen sei (Urk. 1 S. 12-16 Ziff. 2.10-14).

5.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühesten möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte (BGE 125 V 146 E. 5c/bb mit Hinweisen).

5.3. Sowohl dem Lebenslauf (Urk. 12/1 S. 3-4) als auch dem IK-Auszug des Beschwerdeführers (Urk. 12/10) ist zu entnehmen, dass er zwischen 1991 und 2006 hauptsächlich als Geschäftsführer tätig war. Angesichts des damit erzielten Einkommens, welches jeweils deutlich über Fr. 5'000.-- pro Monat betrug, rechtfertigt es sich, auf das Anforderungsniveau 1+2 der LSE abzustellen, wonach sich für das Jahr 2011 ein Jahreseinkommen in der Höhe von Fr. 64'820.50 ergibt (Fr. 5'108.-- [gemäss LSE 2010, Tabelle TA1 Ziff. 56, Gastronomie] : 40 x 42,3 Wochenstunden [betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit im Gastgewerbe im Jahr 2011 gemäss Die Volkswirtschaft, das Magazin für Wirtschaftspolitik, 1/2-2013, S. 94, Tabelle B 9.2, Zeile I] x 1,00 [Lohnentwicklung im Jahr 2011 gemäss Die Volkswirtschaft, a.a.O., S. 95, Tabelle B 10.2 Ziff. 55/56] x 12 Monate).

5.4. Bei Annahme einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit erweist sich das von der IV-Stelle ermittelte Invalideneinkommen als korrekt. Auch der Beschwerdeführer stellt es nicht in Frage, sondern macht nur geltend, es sei nicht von einer 50%igen, sondern lediglich von einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen (Urk. 1 S. 16 Ziff. 2.15), was Gegenstand der zu erfolgenden Abklärungen sein wird. Angesichts der vorhandenen Leistungseinschränkungen erweist sich auch der gewährte 20%ige leistungsbedingte Abzug als angemessen. Bei Verwendung der aktuellen Zahlen für das Jahr 2011 ist von einem Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 24'769.85 (50 % von 80 % von [Fr. 4'901.-- {gemäss LSE 2010, Tabelle TA1 Total, Anforderungsniveau 4} : 40 x 41,7 Wochenstunden {betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit im Jahr 2011 gemäss Die Volkswirtschaft, a.a.O., S. 94, Tabelle B 9.2, Zeile A-S} x 1,01 {Lohnentwicklung im Jahr 2011 gemäss Die Volkswirtschaft, a.a.O., S. 95, Tabelle B 10.2 Nominal Total} x 12 Monate]).

5.5. Aus einem Vergleich zwischen dem Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 64'820.50 und dem Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 24'769.85 ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 62 %. Unter der Annahme, dass lediglich eine aus somatischer Sicht bedingte 50%ige Arbeitsunfähigkeit besteht, hat der Versicherte somit Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

6. Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung vom 16. November 2011 (Urk. 2) mit der Feststellung aufzuheben, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. März 2011 Anspruch auf mindestens eine Dreiviertelsrente hat, und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, um zu bestimmen, ob zusätzlich zur somatisch bedingten 50%igen Arbeitsunfähigkeit aus psychischer Sicht eine weitergehende Einschränkung der Arbeitsunfähigkeit besteht. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

## **E. 7**

7.1. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

7.2. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]) und auf Fr. 3'500.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) festzulegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 16. November 2011 aufgehoben und festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. März 2011 Anspruch auf mindestens eine Dreiviertelsrente hat, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne

der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfahrenge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Marco Goricki

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.